

**Satzung über die Benutzung
der Kindertagesstätte
der Stadt Bad Segeberg und
über die Erhebung einer
Benutzungsgebühr**

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Stand: Mai 2016

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr in der Fassung vom 01.01.2012.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr 01.01.2014
2. die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 01.08.2014
3. die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 01.01.2015
4. die 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 01.08.2015
5. die 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 25.05.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 26.04.2016 die folgende 5. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr“ vom 15.12.2011 erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufnahme in die Kindertagesstätte
- § 3 Abmeldung und Ausschluss von Kindern
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Aufsicht
- § 6 Haftung
- § 7 Gesundheitsvorschriften
- § 8 Benutzungsgebühr
- § 9 Entstehung, Fälligkeit und Beendigung der Gebühr

§ 10 Gebührenschuldner

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 12 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Segeberg betreibt die Kindertagesstätte im Neubaugebiet Christiansfelde als öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Segeberg.

(2) Die Aufgabe der Einrichtung ergibt sich aus den §§ 4 und 5 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG).

§ 2

Aufnahme in die Kindertagesstätte

(1) Vor Aufnahme eines Kindes zur Betreuung in der Kindertagesstätte ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Kindertagesstätte abzuschließen. Beide Partner einer Lebensgemeinschaft sind den Personensorgeberechtigten im Sinne dieser Satzung gleichgestellt, sofern sie die Eltern des Kindes sind.

(2) Die Kindertagesstätte dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Tages von 0 - 12 Jahren.

(3) Grundsätze der Platzvergabe werden unter Mitwirkung des Beirates festgelegt. Belange der sozialen Dringlichkeit sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, deren Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Segeberg bzw. der Gemeinde Klein Gladebrügge und Traventhal haben.

(5) Anträge auf Aufnahme sind von den Personensorgeberechtigten der Kinder gemäß Vordruck bei der Kindertagesstätte oder in der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen.

(6) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung an.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss von Kindern

(1) Die Personensorgeberechtigten können ihre Kinder bis zum 5. eines jeden Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich in der Kindertagesstätte einzureichen.

(2) Kinder, die länger als einen Monat unentschuldigt fehlen oder deren Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als drei Monate im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren in der Regel den ihnen eingeräumten Kindertagesstättenplatz.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung kann in Abstimmung mit den gewählten Elternvertretern Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen, die die Arbeit in der Kindertagesstätte über Gebühr erschweren.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist jeweils montags bis freitags in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. An den gesetzlichen Feiertagen und grundsätzlich auch am 24.12. und 31.12. bleibt die Einrichtung geschlossen.

Eine vorübergehende Schließung oder Kürzung der Betreuungszeiten aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten. Dieses wird möglichst rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig in die Kindertagesstätte zu bringen und auch rechtzeitig vor Ende der Regelbetreuungszeit (Halbtagskinder vormittags 13.30 Uhr) dort abzuholen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach Vereinbarung mit

der Leitung der Kindertagesstätte möglich. In den Früh- und in den Spätstunden kann bedarfsorientiert eine gruppenübergreifende Betreuung stattfinden.

(3) Die Kindertagesstätte ist berechtigt, die Einrichtung wegen der Durchführung von Personalversammlungen zu schließen oder die Betreuung einzuschränken.

(4) Daneben ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Einrichtung jährlich für bis zu fünf Tagen zwecks Fortbildung und Fortschreibung ihrer Konzeption zu schließen. Die Termine der Einschränkung der Betreuung oder der Schließung sind soweit wie möglich mit dem Elternbeirat abzustimmen und den Personensorgeberechtigten möglichst frühzeitig bekanntzugeben.

§ 5

Aufsicht

Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Personensorgeberechtigten.

§ 6

Haftung

(1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein versichert.

(2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals und Handschuhe, sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 7

Gesundheitsvorschriften

(1) Die in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Personensorgeberechtigten haben dieses vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Das Attest soll nicht älter als einen Monat sein.

(2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (außerhalb der Erkrankungen, die durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt sind), so darf es die Kindertagesstätte während der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Gruppenleitung der Einrichtung von der Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss das Kind 24 Stunden frei von Krankheitssymptomen und fieberfrei sein. Gegebenenfalls kann die Kindertagesstättenleitung den Nachweis durch ein Attest fordern.

(3) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich über den Dienstweg die zuständige Amtsleitung zu informieren und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Kindertagesstätte so lange nicht besuchen, wie die Gefahr der Ansteckung besteht. Vor Wiederaufnahme muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet.

(5) Erkrankt ein Kind an einer der in den Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes zu Abschnitt 3 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführten Krankheiten oder ist Träger von Ungeziefer, ist dies vom Personensorgeberechtigten der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn die in den Richtlinien

festgelegten Sperrzeiten verstrichen sind oder eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Die Richtlinien sowie die Art und Zahl der Erkrankungen sind zur Information in der Kindertagesstätte durch Aushang bekanntzumachen.

§ 8

Benutzungsgebühr

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte erhebt die Stadt Bad Segeberg nach § 25 (1) und (3) KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr (Teilnahmegebühr).

(2) Die Gebühr wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in Teilbeträgen monatlich zu entrichten.

(3) Der Teilbetrag wird auf der Grundlage errechnet, dass im Mittel über alle Betreuungsarten bis zu 33,3 % der Betriebskosten für den Regelbeitrag von den Erziehungsberechtigten aufzubringen sind.

(4) Die Höhe des monatlichen Regelbeitrags richtet sich nach der Gebührentabelle (Anlage 1 zur „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr“). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4a) Mittagsverpflegung

Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen Verpflegungsgebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Verpflegung, sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.

Die Verpflegungsgebühren werden - ungeachtet der Anwesenheit des Kindes – als monatliche Pauschale erhoben. Die Verpflegungsgebühr wird für 11 Monate erhoben, im Juli wird keine Gebühr erhoben. Die Hortpauschale wird 12 Monate gezahlt und einmal im Jahr spitz abgerechnet.

Die Verpflegungsgebühren werden als monatliche Pauschale – gestaffelt nach Betreuungsart und Anzahl der Verpflegungstage (1, 3 oder 5 Tage in der Woche) entsprechend der Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben. Ein Wechsel der Pauschale innerhalb des Kita-Jahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Schuldner der Verpflegungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wurde. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. Für die Verpflegung in Kindertagesstätte werden die in der Gebührentabelle (Anlage 1) festgelegten Gebühren der Verpflegung erhoben.

(5) Ist die Belastung durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß § 90 Abs. 3 KJHG und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühr stellen (Sozialstaffel des Kreises Segeberg).

Darüberhinaus gewährt der Kreis Segeberg einkommensunabhängig eine Ermäßigung des Regelkostenbeitrages für Geschwisterkinder.

(6) Bei Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder aus sonstigen persönlichen Gründen im Laufe eines Monats ist die Gebühr bis zum Ende des betreffenden Monats weiterzuzahlen. Eine Erstattung wird nicht geleistet. Nach Ablauf eines Monats seit dem ersten Tag der Abwesenheit kann der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden, es sei denn, die Gebühr wird von den Personensorgeberechtigten weitergezahlt.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit und Beendigung der Gebühr

(1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren

sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

(3) Die Gebührenpflicht endet auf schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(4) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 3 verwiesen.

(5) Für die Betreuung eines Kindes außerhalb der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit entsteht eine Gebührenpflicht. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle (Anlage 1).

§ 10

Gebührensschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Bad Segeberg ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in dem Kindergarten die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Einkommensverhältnisse (im Falle eines Antrages auf Gebührenermäßigung) und Bankverbindung (im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung) gemäß § 61 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990, Bundesgesetzblatt S. 1163, §§ 11 ff. des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000, GVOBl. Schl.-H. 4/2000, S. 169.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 01.10.1997 in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 09.12.2008 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 15. Dezember 2011

Stadt Bad Segeberg

L.S.

Gez. Dieter Schönfeld

Bürgermeister

ANLAGE 1

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr wird wie folgt neu gefasst:

Bezeichnung der Leistung	Gebühr
1. Monatlicher Regelbetrag für der Besuch der Kindertagesstätte	
a. Krippe	
6 Stunden	290,00 €
8 Stunden	386,00 €
10 Stunden	483,00 €
12 Stunden	580,00 €
Zusätzliche Betreuungsstunde	48,00 €
b. Kindergarten (Regelgruppe)	
6 Stunden	202,00 €
8 Stunden	269,00 €
10 Stunden	336,00 €
12 Stunden	403,00 €
Zusätzliche Betreuungsstunde	34,00 €
c. Hort	
5 Stunden	163,00 €
Zusätzliche Betreuungsstunde	33,00 €
Ferienbetreuung (mtl. Erhöhung des Regelbeitrages)	18,00 €
2. Außerordentliche Betreuungszeiten	
Betreuung außerhalb der vertraglich	

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bad Segeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Stand: Mai 2016

vereinbarten Betreuungszeit 15 Min./Ereignis	5,00 €		
3. Mittagsverpflegung	1-Tag-	3-Tage-	5-Tage-Pauschale
a. Krippe	9,00 €	20,00 €	36,00 €
b. Kindergarten	12,00 €	31,00 €	50,00 €
c. Hort	14,00 €	35,00 €	60,00 €